

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 28 -

Nr. 7

Dingolfing, 7. April

2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

Wasserrecht;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück FINr. 468/3, Gmk. Frontenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Frontenhausen

Sparkasse Landshut

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
(ZAS)**

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des ZAS vom 08. Februar 2010 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 6 vom 26. März 2010 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 29. März 2010
gez.
Dr. Lindner
Werkleiterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal**

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
365.810 €

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
32.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf 214.795,00 € festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf wird auf wie folgt festgesetzt:

Landkreis Dingolfing-Landau	45.298,00 €
Gemeinde Marklkofen	99.977,95 €
Markt Frontenhausen	38.897,05 €
Markt Reisbach	31.972,50 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Marklkofen, den 31. März 2010

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 19. April 2010 bis 26. April 2010 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Marklkofen, den 06. April 2010
Zweckverband Erholungsgebiet
Mittleres Vilstal
gez.
Geltinger
Verbandsvorsitzender

42-863/3/2/3 (6)

Wasserrecht;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück FINr. 468/3, Gmk. Frontenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Frontenhausen

Der Markt Frontenhausen, Marienplatz 3, 84160 Frontenhausen, ist Träger der o.g. Wasserversorgung. Die mit Bescheid vom 11.01.1996, Az. 23-863/3/2/3- D 121 Oi/Schi, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 22.05.2000 sowie vom 31.05.2005, Az.: 23-863/3/2/3 (6) erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist für den Brunnen I bis zum 31.05.2010 befristet. Der Markt Frontenhausen hat deshalb beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Neuerteilung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beantragt.

Änderungen an den Anlagen bzw. an den Förderbedingungen sind nicht angezeigt.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesen Gründen soll eine gehobene Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilt werden.

Die gemäß Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m Ziffer 13.3.2 der Anlage III /Teil I BayWG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Vorhaben sowie dessen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von Montag, **12.04.2010** bis **Dienstag, 11.05.2010** beim Markt Frontenhausen und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. während der Auslegung und innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (**Dienstag, 25.05.2010**) Einwendungen gegen das Unternehmen beim Markt Frontenhausen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 07.04.2010
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 7

Dingolfing, 7. April

2010

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410557822

Gierl Maximilian

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

8. Juni 2010

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.03.2010
Sparkasse Landshut
gez.
Wirkert Bruckner

Nr. 7

Dingolfing, 7. April

2010

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410618775

Worbs Theresia

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

1. Juli 2010

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 31.03.2010
Sparkasse Landshut
gez.
Bruckner Böhmer

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat